

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 221.

Dresden, am 11. August.

1837.

Hundert vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 18. Juli 1837.

(Beschl.)

Berathung des Berichts der I. Deputation zu dem Gesetze, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr. — Beschlusnahme auf den Bericht der 3. Deputation über die Petition des Herrn v. Mittis, die Wiederbesetzung der Inspektorenstellen bei den Landes Schulen zu Meissen und Stimmia betr. —

Abg. H ä n s c h e l (aus Königstein): Ich muß mir eine Frage an den Referenten erlauben. Wir haben bei §. 6. das Wort „Hufe“ weggeworfen. Wenn nun aber ein Rittergut mehrere Hufen besitzt, welche sowohl nach ihrer Lage, als nach ihrer Größe nicht ausgemittelt werden können, so werden wir am Ende immer auf das Hufenverhältniß zurückkommen müssen.

Referent R o u r: Die Sache ist ganz einfach so, wie ich es durch Folgendes zu verdeutlichen suchen will. Man nehme an, es ist an einem Orte ein Grundstück, wo man weiß, ein Theil davon ist steuerbar, und ein anderer Theil davon ist steuerfrei. Von diesem Grundstück ist jetzt gegeben worden an Schocksteuern so und so viel, oder in der Oberlausitz von Rauchsteuern so und so viel. Um nun auszumitteln, auf welchen Theil seines Grundstücks der bis jetzt entrichtete Steuerbeitrag zu rechnen, und welcher Theil daher als steuerbar, welcher dagegen als steuerfrei anzusehen sei, fragt man zunächst: wie viel haben sämmtliche mit Schocksteuern (oder Rauchsteuern) belegten Grundbesitzer im Orte zu einer Steuer dieser Art zu entrichten gehabt, und wie viel besitzen diese besteuerten Grundbesitzer zusammen an Areal? Da wird sich denn leicht ergeben, wie viel Acker oder Scheffel Landes durchschnittlich im Orte zu einem Schock oder einem Rauche zu rechnen sind, und nun frage man weiter: wie viel Acker oder Scheffel Landes besitzt der betreffende Grundbesitzer? Hiervon rechne man dasjenige Areal ab, was in Vergleichung mit dem Beitrage zu einer Schock- oder Rauchsteuer im Orte durch den von ihm seither entrichteten Steuerbeitrag für steuerbar zu betrachten ist, und das übrige Areal bei seinem Grundstück wird dann als steuerfrei anzusehen sein. Auf diese Weise wird eine schwierige Rechnung nicht erfordert, indem zu dieser Ermittlung bloß durch einige Regel-detriexempel zu gelangen ist. Daß dabei freilich auf einem Orte ein Grundbesitzer gut wegstommt und auf dem andern nicht, das liegt freilich in der Natur der Sache. Die Deputation hat sich dies Bedenken nicht verschweigen und die Be-

forgniß mancher Ungleichheit nicht verhehlen können, indem nicht nur in einzelnen Distrikten, ja fast in jedem Orte effektiv die Resultate der Ermittlung von einander abweichen werden. Allein es läßt sich dies auf keine Weise vermeiden, und um endlich einmal ins Klare zu kommen, muß man eine solche Basis annehmen und doch einen Weg wählen, der zum Ziele zu führen geeignet erscheint.

Abg. H ä n s c h e l (aus Königstein): Auf diesem Wege, scheint es mir, können wir nicht zum Zwecke gelangen. Wenn der Rittergutsbesitzer z. B. 4 Hufen hat, er weiß aber nicht, wie groß die Scheffelzahl ist, die zur Hufe gehört, so wird man immer darauf recurriren müssen, was die Hufe Landes für eine Scheffelzahl habe. Das Rittergut muß dann nach der Scheffelzahl abgeschätzt und die Scheffel, welche auf die Hufen kommen, hiervon in Abzug gebracht werden.

Referent R o u r: Das Hufenverhältniß ist kein eigentliches Steuerverhältniß. Sowohl in den Erblanden als in der Oberlausitz beruhen die Steuern auf Schätzungen der Grundstücke; in den Erblanden schätzte man sie nach Schocken, und in der Oberlausitz zählte man die Rauche. Das Hufenverhältniß bezieht sich wesentlich auf die Militairprästationen, besonders die Lieferungen und Vorspannung. In einzelnen Theilen des Landes hat man es inzwischen der Convenienz angemessen gefunden, daß man auch bei der Steuervertheilung nicht nach Rauchen, sondern nach Hufen und Ruthen rechnet. Eben aber, weil die Verhältnisse so verschieden sind und weil der Hufenfuß kein allgemeiner und ursprünglich nicht ein wirklicher Steuerfuß ist, hat auch die Deputation schon bei der §. 6. den Antrag gestellt, daß das Wort „Hufen“ herausfalle. Wie viel Areal zu einer Hufe zu rechnen sei, kann man im Allgemeinen nie sagen. Der Besitzer einer Hufe hat 20, 30, 40 Scheffel und mehr, und es ist sich dies wohl in keinem Orte gleich.

Abg. S a h r e r v. S a h r: Derselbe Fall findet auch bei den Scheffeln statt, die im Lande auch sehr ungleich sind, wodurch es also immer zweideutig wird. Ich würde daher rathen, das Wort „Acker“ oder „Quadrat Ruthen“ zu gebrauchen; denn die Vermessung geschieht nach Ackern und Quadrat Ruthen, daher es wohl passend scheint, wenn man das Wort „Acker“ wählt.

Referent R o u r: Ich gebe dem Sprecher zwar recht; die Deputation hat aber vorgeschlagen, das Wort „Hufe“ wegzulassen und die Worte so zu fassen: „Acker oder Scheffel“ oder auch das Wort „Scheffel“ ganz hinwegzulassen. Sie hat dadurch bezeichnet, daß das Wort „Scheffel“ so viel